

Weisungen zur Maskenpflicht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II

vom 8. September 2021¹

Der Präsident des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes², Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ und Art. 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung⁴

als Weisungen:

I.

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gegenüber Bevölkerung, Organisationen, Institutionen und Kantonen Massnahmen angeordnet, um die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.⁵

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone.⁶

II. Maskenpflicht

In Schulgebäuden tragen Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁷ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁸ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Im Sportunterricht besteht keine Maskenpflicht.

¹ Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) veröffentlicht am 9. September 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Oktober 2021, SchBl 2021, Nr. 5.

² sGS 215.1; abgekürzt MSG.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP.

⁴ sGS 231.1; abgekürzt EG-BB.

⁵ Vgl. insbesondere Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage).

⁶ Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁷ SR 811.11.

⁸ SR 935.81.

In der Mensa kann die Maske zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird vom 13. September bis 7. November 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Für das Bildungsdepartement:



Stefan Kölliker, Regierungsrat